

Statuten



Feuerwehrverein Greifensee / Stand 25.April 2015

Inhaltsverzeichnis

Seite

I. Name und Zweck

| | | |
|-----------|-------------------------|---|
| Artikel 1 | Name, Sitz, Allgemeines | 3 |
| Artikel 2 | Zweck des Vereins | 3 |

II. Mitgliedschaft

| | | |
|-----------|--------------------------------------|-----|
| Artikel 3 | Arten der Mitgliedschaft | 4 |
| Artikel 4 | Ende der Mitgliedschaft / Ausschluss | 4,5 |

III. Rechte und Pflichten

| | | |
|-----------|---------------------------|---|
| Artikel 5 | Grundrechte und Pflichten | 5 |
|-----------|---------------------------|---|

IV. Organe

| | | |
|------------|---|-----|
| Artikel 6 | Organe | 6 |
| Artikel 7 | Generalversammlung | 6 |
| Artikel 8 | Ankündigung, Einladung, Anträge, Leitung, Protokoll | 6,7 |
| Artikel 9 | Stimmrecht / Wahlen und Abstimmungen | 7 |
| Artikel 10 | Traktanden der ordentlichen Generalversammlung | 7,8 |
| Artikel 11 | Vorstand | 8 |
| Artikel 12 | Revisoren | 9 |

V. Finanzielles und Vertretung nach aussen

| | | |
|------------|--|------|
| Artikel 13 | Vorstand; Aufgaben, Kompetenzen, Vereinsjahr | 9,10 |
|------------|--|------|

VI. Auflösung

| | | |
|------------|---|----|
| Artikel 14 | Auflösung des Feuerwehrvereins Greifensee | 10 |
|------------|---|----|

VII. Übergangs- und Schlussbestimmungen

| | | |
|------------|--|-------|
| Artikel 15 | Statutenänderungen / Schlussbestimmungen | 10,11 |
|------------|--|-------|

Statuten Feuerwehrverein Greifensee

I. Name und Zweck

Artikel 1 Name, Sitz, Allgemeines

- 1.1 Unter dem Namen "Feuerwehrverein Greifensee" besteht ein Verein im Sinne von Artikel 60ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches, gegründet am 15. Juni 2001 mit Sitz in Greifensee. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
- 1.2 Die männliche Form umfasst jeweils auch die weibliche Form.

Artikel 2 Zweck des Vereins

- 2.1 Pflege der Kameradschaft und Geselligkeit unter den Mitgliedern sowie zu Partnerorganisationen und anderen Vereinen.
- 2.2 Organisation von und Mithilfe bei Anlässen.
- 2.3 Sammlung und Unterhalt von erhaltenswertem Feuerwehrmaterial und Dokumenten.
- 2.4 Aktive Unterstützung der Feuerwehr Greifensee, z.B. bei Grossereignissen
- 2.5 Beschaffung bzw. Mithilfe bei der Beschaffung von ausserordentlichen Ausrüstungsgegenständen

II.Mitgliedschaft

Artikel 3 Arten der Mitgliedschaft

- 3.1 Der Verein besteht aus Aktiven und Ehrenmitgliedern
- 3.2 Als Aktivmitglieder des Feuerwehrvereins gelten aktive oder ehemalige Angehörige der Feuerwehr Greifensee.
- 3.3 Aktive Feuerwehrangehörige sollten Mitglied im Feuerwehrverein sein.
- 3.4 Als Aktivmitglieder können aufgenommen werden: Der Feuerwehr Greifensee nahestehende Personen, juristische Personen oder Körperschaften und weitere an der Tätigkeit des Feuerwehrvereins interessierte Personen.
- 3.5 Zu Ehrenmitgliedern können auf Vorschlag des Vorstandes von der Generalversammlung Personen ernannt werden, die sich um die Feuerwehr Greifensee oder um den Feuerwehrverein Greifensee verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder haben keinerlei Verpflichtung gegenüber dem Feuerwehrverein Greifensee.
- 3.6 Der Eintritt in den Verein ist jederzeit möglich. Der Beitrittswillige stellt seinen Antrag an den Vorstand. Der Vorstand entscheidet an seiner nächsten Sitzung über die Aufnahme.

Artikel 4 Ende der Mitgliedschaft / Ausschluss

- 4.1 Der Austritt aus dem Feuerwehrverein Greifensee hat auf Ende des Kalenderjahres schriftlich an den Vorstand zu erfolgen.

- 4.2 Mitglieder, die den Bestrebungen des Vereins, der Statuten oder Vereinsbeschlüssen zuwiderhandeln, das Ansehen des Vereins schädigen oder den Jahresbeitrag nicht bezahlen, können auf Antrag des Vorstandes von der Generalversammlung, mit sofortiger Wirkung, ausgeschlossen werden.

III. Rechte und Pflichten

Artikel 5 Grundrechte und Pflichten

- 5.1 Aktive und Ehrenmitglieder sind bei allen Versammlungen stimm- und wahlberechtigt.
- 5.2 Die Aktiv Mitgliederbeiträge werden von der Generalversammlung festgelegt.
- 5.3 Den Aktiven Feuerwehrangehörigen die noch im Dienste der Feuerwehr Greifensee sind wird der Mitgliederbeitrag mit der jährlichen Soldauszahlung verrechnet, den übrigen Aktivmitgliedern wird der Mitgliederbeitrag anfangs Vereinsjahr in Rechnung gestellt.
- 5.4 Ist es einem Mitglied nicht möglich, den Mitgliederbeitrag zu bezahlen, so kann der Vorstand auf entsprechendes Gesuch den Beitrag erlassen oder reduzieren.
- 5.5 Ehrenmitglieder und der Vorstand sind von der Beitragspflicht befreit.
- 5.6 Die Aktiven Mitglieder des Feuerwehrvereins Greifensee sind verpflichtet, den Mitgliederbeitrag zu bezahlen, die Interessen des Vereins zu wahren und den Einladungen zu Versammlungen und Anlässen nach Möglichkeit Folge zu leisten.

- 5.7 Die Mitgliederbeiträge sind innert 30 Tagen nach Erhalt der Beitragsrechnung zu bezahlen.

IV. Organe

Artikel 6 Organe

- 6.1 Die Organe des Feuerwehrvereins Greifensee sind:

1. Die Generalversammlung
2. Der Vorstand
3. Die Revisoren

Artikel 7 Generalversammlung

- 7.1 Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
- 7.2 Die ordentliche Generalversammlung findet einmal jährlich, in der Regel im ersten Quartal des Jahres statt.
- 7.3 Auf Beschluss des Vorstandes oder wenn ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich verlangen, wird eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen, zu der innert 20 Tagen einzuladen ist. Die ausserordentliche Generalversammlung kann nur über traktandierte Geschäfte entscheiden.

Artikel 8 Ankündigung, Einladung, Anträge, Leitung, Protokoll

- 8.1 Das Datum der ordentlichen Generalversammlungen ist mindestens 30 Tage vorher anzukündigen.
- 8.2 Die Einladung zur ordentlichen Generalversammlung hat mindestens 20 Tage vor dieser, unter Bekanntgabe der zu behandelnden Geschäfte, schriftlich zu erfolgen.

- 8.3 Anträge der Mitglieder zuhanden der Generalversammlung sind dem Vorstand spätestens 10 Tage vorher schriftlich einzureichen.
- 8.4 Der Präsident, Vizepräsident oder ein anderes vom Vorstand bezeichnetes Mitglied leitet die Versammlung.
- 8.5 Über die Geschäfte, inkl. deren Beschlüsse der Generalversammlung ist ein Protokoll anzufertigen.

Artikel 9 Stimmrecht / Wahlen und Abstimmungen

- 9.1 An der Generalversammlung hat jedes anwesende Aktiv- und Ehrenmitglied eine Stimme.
- 9.2 Wahlen und Abstimmungen finden in der Regel offen statt. Auf Begehren vom Vorstand oder der Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten findet eine geheime Wahl bzw. Abstimmung statt.
- 9.3 Bei Abstimmungen und Wahlen entscheidet das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen. bei Stimmengleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.

Artikel 10 Traktanden der ordentlichen Generalversammlung

- 10.1 Die ordentliche Generalversammlung behandelt grundsätzlich folgende Geschäfte:

1. Appell und Wahl der Stimmenzähler
2. Abnahme des Protokolls der letzten Generalversammlung
3. Abnahme des Jahresberichtes des Präsidenten
4. Abnahme der Jahresrechnung
5. Entlastung von Kassier und Vorstand
6. Festsetzung der Aktivmitgliederbeiträge
7. Genehmigung des Voranschlages

- 8. Mutationen, Ein- und Austritte, Ausschlüsse
- 9. Wahlen
 - 9.1 des Präsidenten
 - 9.2 des Kassiers
 - 9.3 der weiteren Vorstandsmitglieder
 - 9.4 der Revisoren
- 10. Genehmigung des Jahresprogrammes
- 11. Anträge
 - 11.1 des Vorstandes
 - 11.2 der Mitglieder
- 12. Ehrungen / Ernennungen
- 13. Verschiedenes

Artikel 11 Vorstand

- 11.1 Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, dem Kassier und mindestens einem Beisitzer.
- 11.2 Mit Ausnahme des Präsidenten und des Kassiers konstituiert sich der Vorstand selbst.
- 11.3 Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre, bei unbeschränkter Wiederwählbarkeit. In den geraden Jahren werden Präsident und Beisitzer, in den ungeraden Jahren Vizepräsident und Kassier gewählt.
- 11.4 Die Zusammensetzung des Vorstandes mit aktiven- und ehemaligen Feuerwehrangehörigen sollte gewährleistet sein.
- 11.5 Der Vorstand tritt auf Einladung des Präsidenten oder von zwei Vorstandsmitgliedern so oft zusammen, wie es die Geschäfte erfordern.
- 11.6 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder, wobei der Präsident oder der Vizepräsident, anwesend sein muss. Bei Stimmengleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.

Artikel 12 Revisoren

- 12.1 Zur Prüfung der Jahresrechnung wählt die Generalversammlung drei Revisoren. Sie haben über den Befund einen schriftlichen Bericht und Antrag an die Generalversammlung zu verfassen. Sie haben das Recht, Zwischenkontrollen durchzuführen.
- 12.2 Es werden alle Jahre ein Revisor neu bestimmt der Nachrückt.

V. Finanzielles und Vertretung nach aussen

Artikel 13 Vorstand; Aufgaben, Kompetenzen, Vereinsjahr

- 13.1 Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und erledigt alle Angelegenheiten, die nicht einem anderen Organ vorbehalten sind.
- 13.2 Der Präsident oder der Vizepräsident führt die rechtsverbindliche Unterschrift zusammen mit einem anderen Vorstandsmitglied. Dem Kassier kann für den Geldverkehr Einzelunterschrift erteilt werden.
- 13.3 Die Einnahmen des Vereins bestehen aus den Mitgliederbeiträgen, den Vermögenserträgen, den Erlösen aus Vereinsanlässen und aus übrigen Einnahmen.
- 13.4 Die Ausgaben des Vereins richten sich nach dem von der Generalversammlung genehmigten Voranschlags. Für nicht budgetierte Ausgaben, im Sinne des Vereinszwecks oder der Feuerwehr Greifensee verfügt der Vorstand über eine Ausgabenkompetenz von Franken 2'000.00.
- 13.5 Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

13.6 Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

VI. Auflösung

Artikel 14 Auflösung des Feuerwehrvereins Greifensee

- 14.1 Die Auflösung des Vereins kann auf Antrag des Vorstandes oder eines Drittels aller stimmberechtigten Mitglieder an einer Generalversammlung beschlossen werden. Der Beschluss zur Auflösung erfordert die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.
- 14.2 Bei der Auflösung ist das dem Feuerwehrverein Greifensee gehörende Material der Feuerwehr Greifensee zur Aufbewahrung und Wartung zu übergeben.
- 14.3 Das Vereinsvermögen ist der Feuerwehr Greifensee zu übergeben, die es zinstragend anlegt und während zehn Jahren einem neu zu gründenden Feuerwehrverein Greifensee zur Verfügung hält. Sollte innert zehn Jahren keine Neugründung erfolgen, fällt das vorhandene Kapital der Feuerwehr Greifensee zu.

VII. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Artikel 15 Statutenänderungen / Schlussbestimmungen

- 15.1 Eine Änderung dieser Statuten kann nur durch eine Generalversammlung erfolgen und nur dann, wenn dieses Geschäft auf der Traktandenliste aufgeführt ist. Die Änderung bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern.

15.2 Die vorliegenden Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 15. Juni 2001 beschlossen und treten sofort in Kraft.

1. Statutenrevision: Generalversammlung vom 14.03.2003
2. Statutenrevision: Generalversammlung vom 27.03.2015

Greifensee, 25.04.2015

Feuerwehrverein Greifensee



Der Präsident:

Der Vizepräsident:

Beat Unholz

Turi Trächsel